

Wodurch die Verschiedenheit in den Abgabe-Arten einzelner Höfe herbeigeführt worden, ist natürlich nicht mehr zu ermitteln. Daß im Verlauf der Zeit Veränderungen eingetreten, geht schon aus den Herbeder und Sifeler Vergleichen hervor. Mai- und Herbstbeden sind selbstredend nur die Umlegung der alten Heerbannsteuer, die der Haupthof im Ganzen aufbrachte, bis er sie später an sich brachte, und die Untererhebung fort-dauern ließ. Ein Beispiel der Umlegung neuer dem Haupthofe zugekommener Lasten auf die Unterhöfe liefert das Verzeichniß der alten Abgaben vom Essenschen Oberhof Viehof von 1332²⁵⁾.

Wir wenden uns zu einer anderen Verpflichtung der Hofhörigen.

82.

II. D i e n s t e.

Es ist hier von Diensten nicht in der Bedeutung von *servitium*, sondern von *opas*, *servitia servilia*, Bauerndiensten, die Rete²⁶⁾. Obgleich in einigen Hofrechten — z. B. Schoplenberger, Westhover, Essenschen — von Diensten nichts vorkommt, so kann die Verpflichtung der Hofhörigen zur Leistung derselben doch als Regel angenommen werden. Die Dienste selbst waren übrigens genau bestimmt und mäßig. Eine Vergleichung der Hofrechte wird dies beweisen.

Nach dem Sifelschen Hofrechte sollen alle diejenigen, die auf den Höfen sitzen, dem Herrn, oder dem Schultheiß von des

25) Bei Kindlinger Hörigkeit S. 393. „— que non sunt de antiquo jure, sed sunt onera inconsueta. Pro solutione istorum et quorundam aliorum onerum inconsuetorum quolibet anno cuilibet colono imponitur certa summa pecunie, quam solut colligere preca predictae curtis et solvet premissa.“ Daß man die Höfener auch coloni genannt, geht z. B. aus dem Revers Egberts Herrn zu Umlelo und seines Sohns Thiedrich über die, letzterm vom Stifte zu Essen zugestandene Verwaltung der Amtshöfe im Sallande vom Jahr 1303 (bei Kindlinger Hörigkeit S. 343) hervor: „peculia autem colonorum, qui in ulgari dicuntur hovenere.“

26) Siehe überhaupt die vortreffliche Schrift von P. Wigand: Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale. Hamm, 1828.

Herrn wegen, vier Dienste thun, einen bei Gras, einen bei Stroh, einen zu Holten, einen zu Düngen, und ein jeglich Dienst soll geschehen mit vier Pferden, und den Leuten soll der Herr oder der Schultheiß, wenn sie dann dienen, die Kost geben, und nicht den Pferden. Item die Rötter sollen desselben gleichen, als die Höfener vier Dienste thun dem Herrn, oder dem Schultheiß von des Herrn wegen, mit zwei Pferden in aller Maßen, wie vorgemelt. Item darzu sollen diejenigen, die auf den Höfen oder auf den Kotten wohnen, jeder (mallich) mit seins selbst Leib zweien Tagen in dem Jahr dem Herrn dienen oder dem Schultheiß von des Herrn wegen; und wem sie dienen, der soll ihnen die Kost geben, als einem arbeitenden Mann zubehört. Item zweier gewöhnlicher und ziemlicher Dienste Bede soll man dem Herrn oder Schultheiß nicht weigern, es sei mit Pferden oder mit dem Leibe; und die zweien Dienste sollen nicht länger dann zweien Tage währen, und wenn sie dann also dienen, der soll ihnen die Kost und den Pferden das Futter geben. — Fort alle Ummelink von Mannspersonen, wo die wohnen ²⁶⁾, die der Herr oder Schultheiß betreffen mag, sollen einer Tag dienen, dafür daß der Herr Hofsherr ist oder der Schultheiß Hobsschultheiß ²⁷⁾; und haben sie Pferde, sollen sie dienen mit Pferden einen Tag oder mit ihrem selbsts Leibe; und soll man den Leuten die Kost geben den einen Tag und nicht den Pferden. — Außer diesen Diensten soll kein Mann in den Hof gehörig, er sei von den Höfen oder Kotten, oder Ummelink, keinen Dienst mehr thun von Recht, noch auch mit Wachen, noch kein Wachgeld keinerlei Weise ²⁸⁾.

Aus dem Vergleiche von 1569 ergibt sich, daß die Hofsherrn, nicht zufrieden mit den herkömmlich gewordenen zwei

26) Nämlich nach §. 6., die auf eine Meile nahe wohnen. Diese Umlieger standen zwar nicht in dem engen speziellen Hofhörigkeits-Verbande, aber doch in einem Subjektions-Verhältnis gegen den Hof.

27) Ich weiß die Stelle: „worzu dat dan der Herre off Scholtis „des Hoveede is“ nicht anders zu geben.

28) Beilage 25. §. 10 — 15.

Bittdiensten, allgemeine Dienstpflicht in Anspruch genommen haben. Der Vergleich bestimmt daher zum zweiten, als gedachte Hofsherrn so viel Dienste, als sie ihrer Gelegenheit nach jährlich bedürftig, von diesen Hofskleuten gefordert und die Hofskleute ihnen nicht mehr denn vier schuldiger und zweier Bededienste geständig — soll hinvorder jeder Hofsmann, so auf einem hoffhörigen Hof wohnet, den Hofsherrn auf ihr Gefinnen jährlich in allem acht schuldige gebührliche Dienste, nämlich vier Dienste bei Gras und vier bei Stroh, und vorder aber keine schuldige Bede-, Leib- oder Mالدienste zu leisten gehalten sein, doch daß den Hofsmenschen in Zeit solcher Dienstleistung die Kost von dem Herrn gegeben würde²⁹⁾. Einem andern Eingriff der Hofsherrschaft begegnet der §. 11 des Vergleichs: Sintermal angegeben, daß die von Eifel, so die Häuser zum Kränge und Horst inhaben, zuweilen obengenannte Dienste und andere Gerechtigkeiten von diesen Hofskleuten und Gütern ein jedes gänzlich zu fordern unterstanden, soll solch Vornehmen abgestellt, und die Hofskleute und Güter mit keiner Beschweriß, wie die auch Namen haben möchte, weiters als in diesem Vertrage und der hier unten vermeldten neuen Rolle befunden, beladen, auch durch berührte von Eifel einer ernannt werden, der durch seiner Diener einen den Hofskleuten jedesmal ansagen lassen, ob sie ihre berührte Dienste an dem Haus Krang oder Horst thun sollen.

Eine bestimmte Festsetzung der Dienste wurde auch durch den Herbeder Vergleich von 1568³⁰⁾ anerkannt. Es wurde nämlich der Dienste halben besprochen, daß die Hofskleute dem Schulden seinen Mist jährlich sollen ausfahren, ein gleich nach dem andern, dergestalt, wann solcher Mist von ihrer etlichkeit das eine Jahr ausgefahren ist, daß alsdann das folgende Jahr die andern Hofskleute fort anfangen und den Mist bis zum letzten ausfahren sollen. Sie sind auch willig, die Holzfuhr, wie gebräuchlich, jeder eine im Sommer, und eine im Winter nach seinem Vermögen zu thun und zu vollbringen. Rücksichtlich der

29) Beilage 26. §. 2.

30) Beilage 30. §. 7 — 9. 11.

Heusfuhr ist vertragen, daß in Zeit derselbigen das Kirchspiel und Gericht zu Herbede neben und mit den Hofleuten das Heu auszufahren soll gebeten werden, alsdann zu der Zeit die von Elversfeld die Leute mit nothdürftiger Kost und Trank versorgen sollen. — Endlich ward auch dem Hofschulten vorbehalten, wenn er vom Fürsten in Kriegsnoth zu Dienst beschrieben, daß die Hofleute alsdann ein gut Pferd in seinen Heerwagen zu spannen, dasselbig Pferd, das dadurch verargert oder ganz verdorben würde, sie sämmtlich unter sich zu erstatten und zu vergüten gehalten sein sollen.

Die Rechte des Sadelhofs Schapen sagen kurz: »Item den Dienst, den sie dem Herrn schuldig sind, kennen sie zwei bei Grase und eins bei Stroh, bei der Sonne aus und bei der Sonne wieder heim«³¹⁾.

Nach den Rechten des Hüninghofes bei Leeborn sollen die Leute des Jahrs sechsmal dienen bei der Sonne aus und wieder ein, und nicht mehr³²⁾.

Die zum Amtshof Stockum (Kirchspiels Werne) gehörigen Leute sollen nicht dienen, dann des Jahrs zweimal, eins bei Grase und eins bei Stroh³³⁾.

Diederich von Knippenburg berichtet vom Hof Recklinghausen, daß die Hofleute dienstpflichtig seien, weil man sie aber selten zu brauchen habe, Dienstgeld — 2, 1½, 1, ½ Goldgulden nach Gelegenheit der Güter, auch wohl ein Viertel mehr oder weniger — geben und daneben des Jahrs zwei Dienste leisten müssen³⁴⁾.

Nach den Dorstensen Hofrechten, wie sie 1441 gewiesen, müssen die Hofleute dem Vogt Sonntags vor Margaretha nach der Scheune in Götterswyck vier Wagenpferde schicken, um das Getreide des Vogts zu fahren³⁵⁾.

31) Beilage 46.

32) Beilage 50. §. 4. Beilage 51 §. 3.

33) Beilage 53. §. 4.

34) Beilage 56. §. 8.

35) Siehe oben S. 295.

Die Barkhaver oder Werdenschen Hofrechte³⁶⁾ sagen bloß: in Abt müssen etliche Dienste bei Sonnen aus und wieder geleistet werden, so wie sie in des Herrn Registern befindlich.

Aus der Urkunde über die Dienstpflicht der Monninghofer Hofleute³⁷⁾ ergibt sich wieder, wie im Eikelschen Hofrechte, der Unterschied zwischen gebotenen und gebetenen Diensten. Uebrigens wird hier statt der Dienste, weil sie von Alters nicht gethan, ein Rodolphs Gulden Dienstgeld bestimmt.

Es versteht sich von selbst, daß die Bediensie durch Verlauf der Zeit zu schuldigen Diensten geworden, weshalb denn auch der Eikelsche Vergleich keinen weiteren Unterschied macht. Ob nicht auch auf solche Weise die gebotenen Dienste ursprünglich gebetene gewesen? wer mag es noch sagen können! Kindlinger äußert seine Vermuthungen dahin:

»Die Hofdienste bestanden in Pflügen, Wisen, Grassmähen, Kornschneiden, Holzfahren, Sämen ic., und entstanden daher, daß ihr Richter sie bei den benachbarten Dorf- oder Hofgerichten vertreten und verantworten, die Urtheile, welche entweder bei seinem Gerichte gescholten wurden oder welche zu erteilen der Umstand und die Schöffen nicht wissend waren, bei den obersten Gerichtshöfen einzubringen und die Rechtsweisungen darüber abzuholen. Daß diese Dienste aber stehend wurden, kam daher, daß ihr Richter, als Heerbanns-Hauptmann, auch dann immer mit ausziehen mußte, wenn nicht seine ganze Rote, wenn nur der 3te oder 6te Mann seiner Dorf- oder Hofgemeinde angeboten wurden. — Auch der Dienst, der den Grafen und Bögten oder den alten Landrichtern 2mal im Jahre, bei Gras nämlich und bei Stroh geleistet ward, bestand zum Theil in Hand- und Spanndiensten.«³⁸⁾ Diese Vermuthungen hängen mit Kindlingers allgemeiner Hypothese über das Entstehen der Hofverfassung zusammen, und können daher erst tiefer unten bei

36) Beilage 64. §. 8.

37) Beilage 77.

38) Kindlinger Hörigkeit S. 204.

der Prüfung der entgegenstehenden Riveschen Ansicht zur Erörterung kommen. Merkwürdig bleibt es übrigens immerhin, daß nach dem Herbeder Vergleich die Hofhörigen in den Heerwagen des Hofschulten ein Pferd zu spannen schuldig waren, die Hofsherrschaft also die Pflichten der Hofleute, welche sie repräsentirte, gegen das Reich, und später den Landesherren, übernommen zu haben scheint. Das Zahlen der Beeden an den Hofsherrn, die in mehreren Hofrechten ausgesprochene Vertheidigungspflicht hängen hiemit wohl zusammen. Wir behalten uns vor, unten den Faden wieder anzuknüpfen.

83.

III. Besigrecht. Schulden. Veräußerungen.

Der Hofhörige besitzt und benützt sein Gut im Allgemeinen als ein Eigenthümer. Eine spezielle beschränkende Enumeration seiner Nutzungsrechte findet sich nirgend.

Er hat daher auch das Recht des Eigenthümers zu Veräußerungen. Selbstredend mußte diese Veräußerung, wie alle altdeutsche Veräußerungen von Eigen (Immobilien), vor dem Gerichte geschehen (gerichtliche Auflassung) und mit Urlaub der nächsten Erben³⁹⁾. Manche alte Hofrechte erwähnen daher der Veräußerung gar nicht, weil diese Grundsätze sich von selbst verstanden, andere behandeln aber diese Lehre. So sagt das Werdensche Hofrecht⁴⁰⁾: »Wenn einer sein Gut verkaufen wollte, soll er gehen zu dem, der nach seinem Tode der nächste Erbe, und ihm den Kauf anbieten, will der nicht, soll er einem Andern den Kauf gönnen, behältlich ihme seines Rechts. Wenn denn das Gut verkauft, soll der Verkäufer den neuen Käufer für das Hoffgericht bringen, und ihm den Kauf gerichtlich auftragen, und davon geben nach Hoffrechten.«

Da die Hofhörigen eine Gemeinde bildeten, so erklärt sich leicht, daß nach den Schoplenberger Hofrechten der Hofschulte

39) Sächs. Landr. Bd. 1., Art. 62. »Ohne der Erben Urlaub, und ohne echte Ding muß niemand sein Eigen und seine Leute geben.« Eichorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. 2, S. 358. 359.

40) Beilage 64. S. 7.